# Rechtliche Rahmenbedingungen des FDM

Grundlagen und Praxisbeispiele

Präsentation erstellt von Paul Baumann/Philipp Krahn im Rahmen des durch das BMBF geförderten Projekts "DataJus" – IGETeM (TU Dresden)

© CC BY 4.0 Baumann/Krahn 2020

GEFÖRDERT VOM



## **Aufbau**

- 1. Rechtliche Rahmenbedingungen Überblick über die Rechtsgebiete
- 2. Erhebung von Forschungsdaten Rechtliche Rahmenbedingungen
- 3. Verarbeitung von Forschungsdaten Rechtliche Rahmenbedingungen
- 4. Archivierung von Forschungsdaten Rechtliche Rahmenbedingungen
- 5. Veröffentlichung von Forschungsdaten Rechtliche Rahmenbedingungen
- 6. Weiterführende Materialien

## 1. Überblick

Gesetzliche Definition für Forschungsdaten:

Dokumente in digitaler Form,

bei denen es sich nicht um wissenschaftliche Veröffentlichungen handelt und

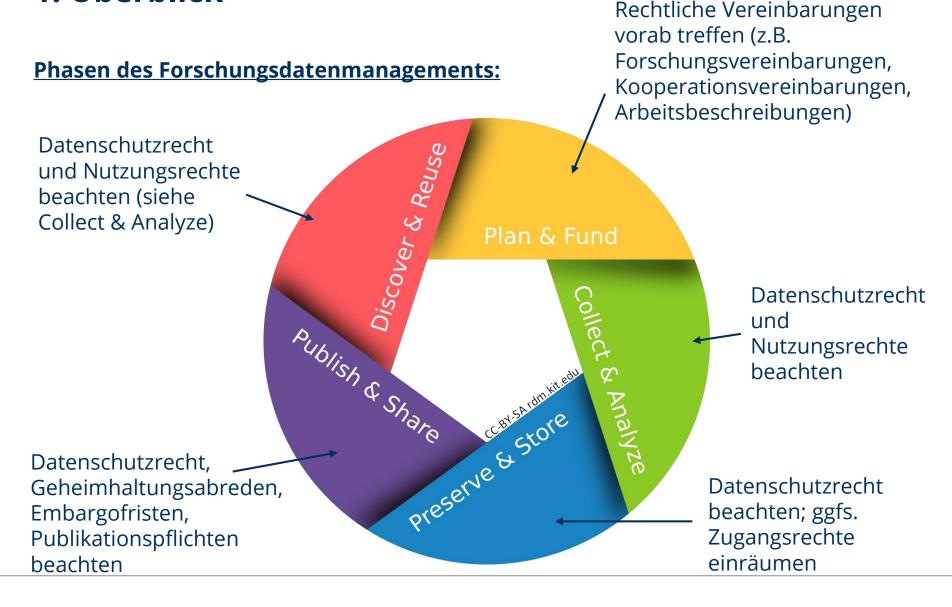
die im Laufe von wissenschaftlichen Forschungstätigkeiten erfasst oder erzeugt und

als Nachweise im Rahmen des Forschungsprozesses verwendet werden oder

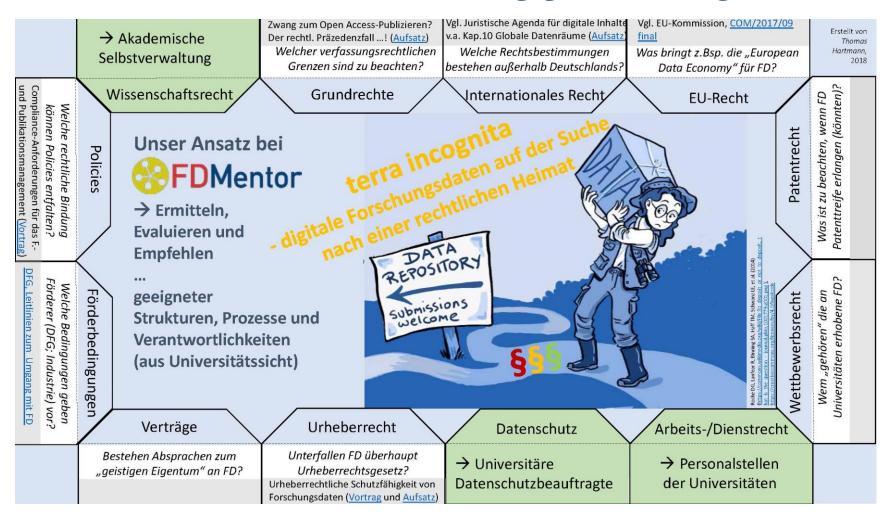
die in der Forschungsgemeinschaft allgemein für die **Validierung von Forschungsfeststellungen** und **–ergebnissen** als notwendig erachtet werden.

Art. 2 Nr. 9 EU-RL 2019/1024

## 1. Überblick



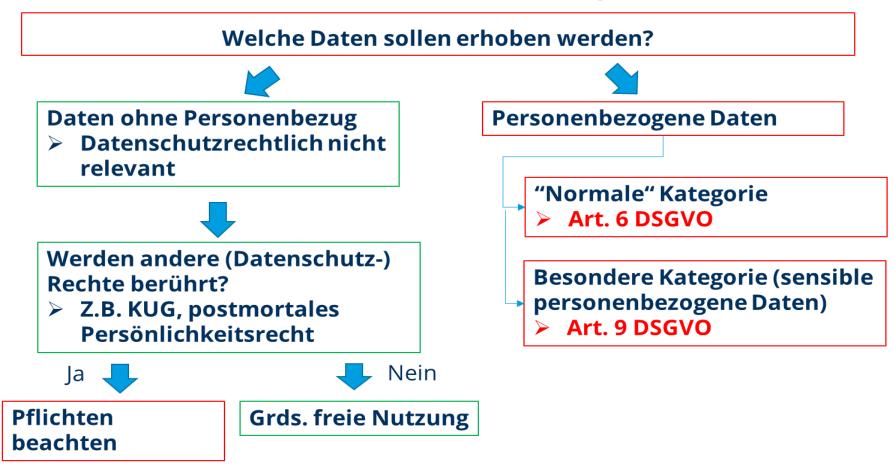
# 1. Überblick - Über die einschlägigen Rechtsgebiete



Hartmann, Thomas (2018): Landkarte "terra incognita – digitale Forschungsdaten auf der Suche nach einer rechtlichen Heimat". https://www.forschungsdaten.org/index.php/Datei:Hartmann\_TerraIncognita-Forschungsdaten-RechtlicheHeimat.pdf

a) Datenschutzrecht

## (Vor der) Datenerhebung



# a) Datenschutzrecht

Was sind personenbezogene Daten?

Daten sind personenbezogen, wenn sie sich auf einen **identifizierbaren Menschen beziehen**.

Beispiele für Daten, die einen Menschen identifizierbar machen:		
Name	Alter	
Aussehen	Wohnort	
Kennnummer	Standort	
Besondere biographische Merkmale	Krankheiten	
IP-Adresse, spezifisches Nutzungsverhalten	Foto	
Zusatzinformationen, die in der Hand des Datenerhebers liegen oder leicht zu erlangen sind		

a) Datenschutzrecht

Das Erheben personenbezogener FD <u>ist grundsätzlich verboten</u>, es sei denn

- ein Gesetz erlaubt die Verarbeitung oder
- die betroffene Person hat in die Verarbeitung eingewilligt.

# Welche Gesetze erlauben die Datenerhebung?

- Art. 6 DSGVO,
- § 27 BDSG (für nichtöffentliche Forschungseinrichtungen),
- Landesdatenschutzgesetze (f
  ür Hochschulen)

## a) Datenschutzrecht

Was erlauben die Landesdatenschutzgesetze?

 Je nach Bundesland einheitlich die Verarbeitung (u.a. Erhebung, Speicherung, Bearbeitung) "normaler" personenbezogener Daten und besonderer personenbezogener Daten

z.B. § 11 | HmbDSG, § 17 BlnDSG, § 13 | LDSG-BW

 ODER mit unterschiedlichen Voraussetzungen die Verarbeitung "normaler" personenbezogener Daten sowie besonderer personenbezogener Daten z.B. §§ 24 I, 3 I HDSIG (Hessen), §§ 13 I, 3, 4 BremDSGVOAG, Art. 8 I, 3 I BayDSG

## a) Datenschutzrecht

Verarbeiten (Erheben, Speichern, Bearbeiten usw.) von FD ist verboten



Außer: gesetzl. Erlaubnis



**Außer: Einwilligung** 

Was muss die Information/Einwilligung enthalten?

- Freiwillige, eindeutige bestätigende Handlung
- Für den konkreten Fall
- Unmissverständlicher Information

# a) Datenschutzrecht - Beispielseinwilligung

Beispiel für eine abgestufte Einwilligung im "Broad-Consent-Format":

Ich wurde darüber aufgeklärt und stimme freiwillig zu, dass meine personenbezogenen Daten, insbesondere Gesundheitsdaten, im Rahmen der Studie "Gesundes Essen" zu den in der angehängten Informationsschrift beschriebenen Zwecken erhoben und in pseudonymisierter Form aufgezeichnet, analysiert und ausgewertet werden dürfen.

□ Ja

Ich willige ein, dass – abgesehen von meinem Namen – meine personenbezogenen Daten im Rahmen von wissenschaftlichen Publikationen und Analysen zur genannten Studie veröffentlicht werden dürfen.

□ Ja

Ich willige in die Speicherung meiner personenbezogenen Daten inklusive meiner Kontaktdaten für die Dauer von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Einwilligung ein, damit meine Daten über die genannte Studie hinaus für eventuelle Folgeprojekte zur Erforschung von gesundem Essen genutzt werden können.

# b) Zuordnung

Forschungsdaten können durch **Urheberrechte** oder **Leistungsschutzrechte** geschützt sein.

#### Urheberrechte:

Texte, Bilder, Videos, wissenschaftliche Darstellungen (Skizzen, Zeichungen o.ä.), Datenbankwerke Voraussetzung: hinreichende Individualität

<u>Leistungsschutzrechte:</u>

Lichtbilder, Tonträger, Datenbanken





Rechtswidrig ist die Nutzung der rechtlich geschützten Daten ohne Zustimmung des Rechteinhabers oder gesetzliche Erlaubnis.

## b) Zuordnung

## Was ist die Individualität?

- Verkörperung der eigenpersönlichen Züge des Urhebers im Werk
  - Werk hebt sich vom Alltäglichen ab
  - Gestaltungsspielraum für Urheber nicht durch Sachzwänge oder Fachsprache vorgegeben
- Insbesondere bei wissenschaftlichen Sprachwerken (Texten, Zahlen, Formeln usw.) sind die Anforderungen an die Individualität hoch anzusehen
  - Grundsatz: Freiheit der Ideen und Inhalte

# b) Zuordnung

#### Wer ist der Urheber?

- Urheber ist der Schöpfer (§ 7 UrhG)
  - Lediglich natürliche Personen
  - Bloß untergeordnete Gehilfentätigkeiten (das Materialsammeln ohne Verkörperung in einem bestimmten Ausdruck) genügen nicht
- Miturheberschaft bei gemeinschaftlichen einheitlichen persönlichen Schöpfungen
  - Keine gesonderte Verwertungsmöglichkeit der Teile, z.B. wegen Untrennbarkeit (auch im Ablauf der Werkentstehung), Ununterscheidbarkeit
  - Veröffentlichung nur nach Einwilligung aller möglich

# b) Zuordnung

#### **Datenbanken:**

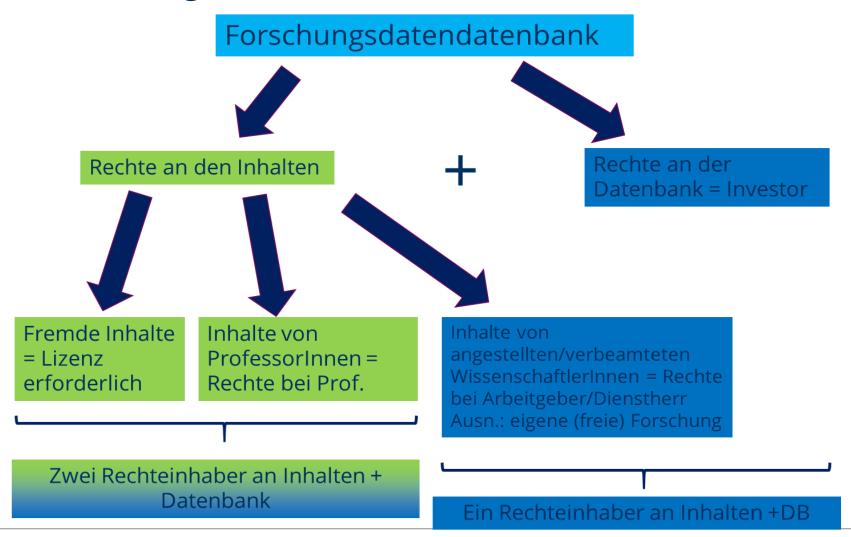
Sammlung von Daten sind als Datenbanken geschützt, wenn die Daten:

- Systematisch oder methodisch angeordnet sind,
- Die Daten unabhängig sind (d.h. jedes Datum eine eigenständige Information vermittelt),
- Die Daten einzeln zugänglich sind UND
- Eine wesentliche Investition in die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung der Daten (nicht in deren Erzeugung) geflossen ist.

## Auch geschützt:

**Lichtbilder** (Aufnahmen unter Nutzung strahlender Energie); **Laufbilder**; **Tonträger** 

b) Zuordnung - Rechteinhaber



c) Sonstige Maßgaben

Was gilt es sonst noch zu beachten?

Gute wissenschaftliche Praxis: Kodex der DFG vom September 2019

**Leitlinie 10:** Dokumentation von Vereinbarung über Nutzungsrechte an Forschungsdaten

**Leitlinie 12:** Dokumentation über die Verwendung der Forschungsdaten

Leitlinie 13: Bereitstellung der Forschungsdaten für Nachnutzung von vornherein nach den FAIR-Prinzipien planen

Leitlinie 14: Autoren von Anfang an kennzeichnen

- Projektvereinbarungen;
- Förderabreden;
- Embargofristen.

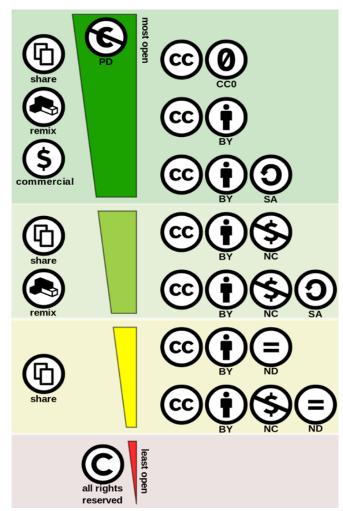
d) Rechtsicherheit

Wie können geschützte Forschungsdaten rechtssicher erhoben werden?

Mit **gesetzlicher Erlaubnis** oder **Einwilligung** des Urhebers/Rechteinhabers oder durch Einräumung von **Nutzungsrechten** (**Lizenz**)

Gesetzliche Erlaubnisgründe zur Erhebung: u.a. zum *Zitat*, zur (*eigenen*) wissenschaftlichen Forschung [(75 % der Daten für eigene Forschung) 15 % der Daten in Forschungsgruppe]

Lizenz: CC-Lizenzen, ODC-Lizenzen



By Shaddim; <a href="https://creativecommons.org/policies/">https://creativecommons.org/policies/</a> CC BY 4.0, <a href="https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=47247325">https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=47247325</a>

a) Datenschutzrecht – Grundsätze der Datenverarbeitung

## Welche Grundsätze gelten bei der Datenverarbeitung?

- Rechte der Betroffenen sind zu berücksichtigen (Art. 12 ff. DSGVO)
- Datenminimierung (Art. 5 I lit. c) DSGVO)
- Integrität und Vertraulichkeit (Art. 5 I lit. f) DSGVO)
- Rechenschaftspflicht (Art. 5 II DSGVO)
- Verarbeitung nach Treu und Glauben (Art. 5 I lit. a) DSGVO)
- Transparenz (Art. 5 I lit. a) DSGVO)
- Richtigkeit (Art. 5 I lit. d) DSGVO)
- Speicherbegrenzung (Art. 5 Abs. 1 lit. e) DSGVO)

- a) Datenschutzrecht gesetzliche Erlaubnis
- Bei Forschungsdaten, die primär zur Forschung durch Wissenschaftler erhoben und verarbeitet werden, kann u.U. auf eine Einwilligung verzichtet werden:
- Art. 9 Abs. 2 lit. j i.V.m. Art. 89 DSGVO (Öffnungsklausel für FD, die für Archivzwecke, wissenschaftliche oder statistische Zwecke erhoben und verarbeitet werden)
  - Konkretisierung durch § 27 Abs. 1 BDSG (2018)
  - Zulässig, wenn Verarbeitung erforderlich und die Interessen der Wissenschaftler an der Zweckerreichung die Interessen der Betroffenen erheblich überwiegen
- ABER: LDSG unterschiedlich
- Teils strenger (z.B. § 30 Abs. 1 BlnDSG)
- Teils genügt ein einfaches Überwiegen (z.B. § 12 Abs. 1 SächsDSDG)

- a) Datenschutzrecht Anonymisierung
- Die Daten sollten sobald, der Forschungszweck dies zulässt, anonymisiert werden
- Vor der Anonymisierung sind andere Schutzmaßnahmen (technisch und organisatorisch) zu ergreifen
  - -> Dies sollte auf jeden Fall die Pseudonymisierung umfassen
- Die Verarbeitung kann nur in dem Umfang erfolgen, wie es die Einwilligung oder gesetzliche Erlaubnis zulässt
- Anhaltspunkt sind die mit dem Datenschutzbeauftragten abgestimmten Aufklärungsmaterialien für die Betroffenen

## b) Zuordnung

Forschungsdaten, die nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt sind, können nur gespeichert (vervielfältigt), bearbeitet oder verteilt (öffentliche Zugänglichmachung) werden, wenn:

- Eine Lizenz,
- Eine Erlaubnis des Rechteinhabers
- Oder eine gesetzliche Erlaubnis besteht. (Siehe Folie 18)

## 4. Archivierung von Forschungsdaten

- a) Datenschutzrecht
- Anonymisieren, wenn möglich ansonsten im Zweifel löschen
- Bei pseudonymisierten Daten ist zu untersuchen, ob archivwürdige Daten vorliegen
  - Übrige personenbezogene Merkmale sind zu löschen
- Anonymisierte Daten fallen nicht mehr unter die Vorgaben der DSGVO

Folie 23

## a) Datenschutzrecht

- Nicht anonymisierte personenbezogene FD können für gewöhnlich nur mit Einwilligung des Betroffenen veröffentlicht werden
- Insbesondere bei der Weitergabe ins Ausland muss garantiert werden, dass der Empfänger ein ausreichendes Datenschutzniveau aufweist

## **Probleme:**

- Wie weit reicht die Einwilligung (insb. bei broad consent)?
- Wie können personenbezogene FD technisch sicher und rechtlich zulässig für die Speicherung (z.B. in einem Repositorium) aufbereitet werden;
   Lösung: abgestuftes System?
- Umsetzung des Widerrufs-/Widerspruchsrechts bei digitaler Verbreitung?
- Wie lassen sich Informationspflichten wirkungsvoll und praxisnah umsetzen?

Folie 24

- a) Datenschutzrecht gesetzliche Erlaubnis
- Nach § 27 Abs. 4 BDSG, bzw. LDSG ist eine Veröffentlichung auch möglich,
- Wenn die Daten zur Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist
- Beispiele:
  - Vergleichende Untersuchungen zum Mauerfall, mit Nennung einzelner Berichterstatter im Fernsehen
  - Zeitzeugenberichte! Auch die Rechte Dritter beachten!

## b) Urheberrecht - Lizenzwahl

- Eine Veröffentlichung ist nur möglich, wenn:
  - Veröffentlichende Person/Einrichtung Rechteinhaberin ist oder
  - Erlaubnis durch Rechteinhaber vorliegt.
- Wenn nach dem UrhG geschützte Forschungsdaten veröffentlicht werden sollen, sollten die nach der DFG empfohlenen **Standardlizenzen** genutzt werden (Förderbedingungen beachten!)
- Lizenzen können nur von den Rechtsinhabern erteilt werden (zur Inhaberschaft siehe Folie 16)
- Übersicht über CC-Lizenztypen auf den nächsten Folien

Namensnennung: Bezeichnung des Erstellers	
(soweit angegeben); Nennung des jeweiligen	
- Lizenztyps und Referenz auf Lizenztext durch	
um lizenzierten	
rnünftigerweise	
k und Hinweis	
es nur, soweit	
enn lizenziertes	
Namensnennung (s.o.);	
Material muss	
Lizenz zur	

Lizenz	Erlaubt sind:	Unter der Bedingung:
CC BY-NC	Vervielfältigung, Weitergabe, Erstellung von Bearbeitungen sowie deren Vervielfältigung und Weitergabe, aber <i>nur für nicht-kommerzielle Zweck</i>	Namensnennung (s.o.)
CCO	z.T. Verzicht auf das Urheberrecht; da dies im deutschen Urheberrecht nicht möglich ist, weitestmögliche Einräumung von Nutzungsrechten	Namensnennung
CC0 Plus	Wie CC0	Wie CCO, aber unverbindliche Aufforderung zur Namensnennung, soweit praktikabel

# c) Sonstige Maßgaben

- Bei Veröffentlichung beachten:
- <u>Projektvereinbarungen</u> (z.B. Veröffentlichung durch bestimmte Forschungseinrichtung, Geheimhaltungsabreden);
- <u>Förderabreden</u> (z.B. open-access-Veröffentlichung, Bezugnahme auf bestimmtes Repositorium, Lizenztypen usw.);
- Embargofristen
- <u>Ggf. patentrechtliche Besonderheiten</u> (u.U. ist eine Veröffentlichung der Forschungsdaten neuheitsschädlich).

## 6. Weitere Quellen

 Entscheidungsbaum zur Veröffentlichung von Forschungsdaten – Baumann, Lauber-Rönsberg, Krahn, Schäfer

#### http://alturl.com/pc4j4

 Kurzfassung des Gutachtens zu den rechtl. Rahmenbedingungen des FDM – Baumann, Krahn, Lauber-Rönsberg

### http://alturl.com/4fs2a

• Best-Practices im Umgang mit rechtlichen Fragestellungen zum Forschungsdatenmanagement (FDM) – *Linke, Ostendorff* 

#### https://doi.org/10.1515/bd-2019-0098

• Ausgewählte Fragestellungen des FDM für Betreiber von Forschungsdatenrepositorien – *Baumann, Krahn, Lauber-Rönsberg* 

#### http://alturl.com/mboda

 Train-the-Trainer Konzept zum Thema Forschungsdatenmanagement, Version 2.0 – Dolzycka, Biernacka, Helbig, Buchholz

http://doi.org/10.5281/zenodo.2581292